

## Synopse

### Teilrevision Planungs- und Baugesetz (PBG), Fokus Klima und Energie

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: 735  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
	<b>[Geschäftstitel]</b>
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	<b>II.</b>
	Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<b>2.3.4 Kantonaler Nutzungsplan</b>	<b>2.3.4 <del>Kantonaler Nutzungsplan</del> <u>Kantonale Planungsverfahren</u></b>
	<b>2.3.4.1 Kantonales Nutzungsplanverfahren</b>
	<b>2.3.4.2 Kantonales Plangenehmigungsverfahren</b>
	<p><b>§ 33c</b>            Zweck, Voraussetzungen, Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Anlagen zur Stromproduktion, die im öffentlichen Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, nämlich:</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
	<p>a. Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 GWh,</p> <p>b. Reservekraftwerke im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung,</p> <p>c. weitere grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, und die der Regierungsrat in der Verordnung bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Das Plangenehmigungsverfahren ist zudem anwendbar für Anlagen zur Speicherung von Energie im übergeordneten Interesse.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in der Verordnung nähere Ausführungsvorschriften erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens geordnet, einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze. Zudem werden darin sämtliche für ein Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen sowie allfällige Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Sofern das Vorhaben nach Art. 8 Abs. 2 RPG richtplanpflichtig ist, müssen dessen Standort, voraussichtlicher Umfang und Zweck oder bei der Planung von Windkraftanlagen die Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Andernfalls ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 vorgängig oder koordiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Auflageverfahren 30 Tage beträgt.</p> <p><sup>6</sup> Kommunale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Projekte nicht unverhältnismässig einschränkt.</p>
	<p><b>§ 33d</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022
	<p><sup>2</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs mit den zugehörigen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.</p> <p><sup>4</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement kann, soweit in Bezug auf die einzelne Einsprache zweckmässig, Einspracheverhandlungen führen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung, welche folgende Inhalte umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften,</li><li>b. die Baubewilligung nach Art. 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,</li><li>c. den Entscheid über allfällige gegen das Projekt (Nutzungsplan und Projekt) gerichtete Einsprachen,</li><li>d. soweit erforderlich die Konzession,</li><li>e. soweit erforderlich das Enteignungsrecht.</li></ul> <p><sup>6</sup> Soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p><sup>7</sup> Die Plangenehmigung kann innert 30 Tagen, Zwischenentscheide können innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.</p>

**§ 36**

Bau- und Zonenreglement

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen in den Bau- und Zonenreglementen allgemeine Bau- und Nutzungsvorschriften für das ganze Gemeindegebiet und spezielle Bau- und Nutzungsvorschriften für die einzelnen Zonen.

<sup>2</sup> Soweit notwendig und nach § 112a zulässig, sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über

1. maximale und minimale Nutzung des Bodens (Nutzungsziffern, Baubereich, Volumenerhaltung usw.),
2. Gesamt-, Fassaden- und Traufhöhe, Gebäudelänge und -breite,
3. Gestaltung der Bauten und Dächer, Dachneigung und Dachaufbauten,
4. Bauweise (offen, geschlossen, verdichtet usw.),
5. besondere Nutzungsbeschränkungen (Verbot von Einkaufszentren in bestimmten Zonen, Differenzierung der Nutzung nach Gebäuden oder Geschossen usw.),
6. Schutz der Gesundheit (Luft-, Licht- und Raumverhältnisse, Isolationen, Baumaterialien usw.),
7. Erstellung und Sicherung geeigneter Spielplätze und anderer Freizeitanlagen bei Neu- und Umbauten, Beteiligung an gemeinsamen Spielplätzen und Freizeitanlagen, Entrichtung von Ersatzabgaben,
8. Erschliessung der Bauzonen, Verkehrsanlagen,
9. Umgebungsgestaltung, insbesondere Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen,
10. Lichtimmissionen,
11. Abstimmung von Siedlung und Verkehr,

9. Umgebungsgestaltung, insbesondere Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen sowie zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung,

12. Pflicht und Verbot, Abstellflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund zu erstellen, und über Ersatzabgaben nach dem Strassengesetz,
13. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, von Natur- und Kulturobjekten sowie von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, Erhaltung und Schaffung von Aussichtspunkten,
14. Höhe von Hochhäusern, soweit dies nicht in einem Bebauungsplan geregelt wird,
15. Nebenräume, Energie-, Entsorgungs-, Kompostier- und Hundeverräuberungsanlagen,
16. Lager- und Ablagerungsplätze, Terrainveränderungen, Mauern und Einfriedungen,
17. Baukontrollen und Bezugsbereitschaft neuer Wohnungen,
18. Beschränkungen für die Erstellung von Zweitwohnungen,
19. preisgünstigen oder gemeinnützigen Wohnungsbau,
20. autoarmes oder autofreies Wohnen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement vorsehen, dass Ein- oder Umzonungen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden oder dass dabei eine Frist zur Überbauung festgelegt und bei unbenütztem Fristablauf die Zonenzuweisung entschädigungslos wieder geändert wird.

20. autoarmes oder autofreies Wohnen<sup>4</sup>,
21. klimaangepasstes Bauen (Ver- und Entsiegelung, Unterbauungsziffer, Oberflächenmaterialisierung usw.)
22. abweichende Grenzabstände von Pflanzungen (gemäss § 86 Abs. 5 EGZGB).

<sup>4</sup> Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, beispielsweise zum Schutz des Lokalklimas oder einer differenzierten städtebaulichen Entwicklung, kann für ganze Zonen oder gebietsweise die Stellung und die Dimensionierung der Bauten näher geordnet werden.

	<p><b>§ 119a</b> Ladeinfrastruktur für E-Mobilität</p> <p><sup>1</sup> Parkplätze von Wohngebäuden mit sechs und mehr Wohnungen sind mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten, bei</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Neubauten,</li><li>b. Sanierung der Einstellhalle oder</li><li>c. Auswechslung der Elektrohauptverteilung.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>
	<p><b>§ 182a</b> Zuständigkeit für dringliche Massnahmen bezüglich Produktion zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bewilligt abschliessend Photovoltaik-Grossanlagen gemäss den dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung vom 20. September 2022 (Art. 71a EnG). Er erteilt alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonalen Behörden.</p> <p><sup>2</sup> Die Zustimmung des Gemeinderates der Standortgemeinde und der Grundeigentümerinnen und -eigentümer muss beim Entscheid vorliegen.</p>
<p><b>§ 226</b> Hängige Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gemeinderat noch nicht entschiedenen Gesuche und die beim Regierungsrat hängigen Rechtsmittel sind nach dem neuen Recht, die hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.</p>	<p><sup>2</sup> Das kantonale Plangenehmigungsverfahren gemäss den §§ 33c und 33d ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in ihrem Anwendungsbereich liegenden, noch nicht öffentlich aufgelegten Projekte anwendbar.</p>

	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	[Abschlussklausel]
	[Ort] [Behörde]